

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Realschule Ennepetal e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm unter der Nr. 89 VR 614 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Städtischen Realschule Ennepetal, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zwecke sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist (sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können),
- b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- c) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- d) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- e) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis, sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
- f) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie die Maßnahme der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- h) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereines ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereits ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

Satzung des Fördervereines der Städtischen Realschule Ennepetal e.V.

2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Schülermitgliedschaft, für Schüler der Realschule Ennepetal besteht die Möglichkeit einer symbolischen Mitgliedschaft, für die eine eigene Beitragshöhe gilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
 - d) Die Schülermitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Realschule Ennepetal.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls ein Mitglied seiner finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund, z.B. den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt für die
 - a) natürliche Person 12,- Euro
 - b) juristische Person 25,- Euro
 - c) Schülermitgliedschaft 1,- EuroHiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Gezahlte Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr in dem der Austritt eines Mitglieds erfolgt, werden nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wobei das Mitglied die anfallenden Kosten zu tragen hat.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel erfolgt durch Förderanträge beim Vorstand.
 - a) Der Förderantrag kann formlos, muss aber schriftlich erfolgen.
 - b) Jedes Mitglied des Vereins, jeder Lehrer, jede Schülerin, jeder Schüler, Erziehungsberechtigte von Schülern der Städtischen Realschule Ennepetal, sowie die Schulleitung kann einen Förderantrag einreichen.

Satzung des Fördervereines der Städtischen Realschule Ennepetal e.V.

- c) Der Vorstand entscheidet über die Anträge mindestens zweimal jährlich, zum 01. April und zum 01. Oktober. Bei dringenden Anträgen erfolgt eine kurzfristige Entscheidung des Vorstands.
- d) Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung weitere Personen anhören, wie z.B. die Schulleitung, den Antragssteller.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, auf Antrag geheim.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den voll geschäftsfähigen Personen:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem 1. Kassierer/in
 - d) der/dem 2. Kassierer/in

Satzung des Fördervereines der Städtischen Realschule Ennepetal e.V.

- e) der/dem 1. Schriftführer/in
- f) der/dem 2. Schriftführer/in
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt
- 3. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den 1. Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 6. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder Beschluss des Vorstands können Gäste zu den Sitzungen zugelassen werden, diese haben kein Stimmrecht.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Alle vom Verein angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Städtischen Realschule Ennepetal für ihren Gebrauch zur Verfügung gestellt

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins gehen alle angeschafften Werte in das Eigentum des Schulträgers über, der sie nur für die Zwecke der Städtischen Realschule verwenden darf.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwelm

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.03.2007 beschlossen.